

# Neue AFRAC-Standards für Personalarückstellungen

## Das Wichtigste in Kürze

- betrifft Verpflichtungen für Pensionen, Abfertigungen, Jubiläumsgelder u.ä.
- für Unternehmensbilanzen nach österreichischem Recht anzuwenden
- Verpflichtung muss nach einheitlichen Standards bewertet werden
- allfällige Differenz zu ausgelagerten Verpflichtungen ist rückzustellen
- Handlungsbedarf für viele Unternehmen gegeben

Der Beirat für Rechnungslegung und Abschlussprüfung (AFRAC1) setzt Standards für die Ermittlung und Verbuchung von Personalarückstellungen. Konkret veröffentlichte er im Sommer 2015 die Stellungnahme „Rückstellungen für Pensions-, Abfertigungs-, Jubiläumsgeld- und vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen nach den Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches“ (kurz AFRAC-Stellungnahme 27 Personalarückstellungen (UGB) 2). Diese wurde im Juni 2016 in einigen Punkten überarbeitet.

## Geltungsbereich

Diese neuen Vorgaben gelten für nach österreichischem Recht bilanzierende Unternehmen mit Verpflichtungen für

- Pensionen
- Abfertigungen
- Jubiläumsgelder
- vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen (z.B. Krankenzusatzversicherung, Deputat)

Die Anwendung ist ab 2016 für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2015 beginnen, verpflichtend. Eine frühere Anwendung war möglich.

## ***Anwendung ab Bilanz 2016 verpflichtend!***

Der einmalig festzustellende Unterschiedsbetrag wird als Vergleich mit dem Jahresanfangs-Wert errechnet und kann bereits während des Jahres errechnet werden.

Verpflichtung ist zu bewerten und rückzustellen

Die AFRAC-Stellungnahme stellt klar: Eine Verpflichtung **muss** bewertet und eine allfällige Differenz zu ausgelagerten Verpflichtungen rückgestellt werden. Bislang gab es Ausnahmen.

Bei Bilanzierung nach IAS 19 ist dies nichts Neues - es gab schon bisher diese Muss-Bestimmung.

1 AFRAC (Austrian Financial Reporting and Auditing Committee) ist ein auf breiter Basis getragener Verein, der Standards im Bereich von Finanzbuchhaltung und Abschlussprüfung setzt. Neben fachspezifischen Organisationen wie der Kammer der Wirtschaftstreuhänder arbeiten auch Vertreter relevanter Bundesministerien mit. Die Aussagen des AFRAC sind somit de facto für die Unternehmen verbindlich.

2 Diese AFRAC-Stellungnahme ersetzt die bisher weitgehend angewendeten Fachgutachten der Kammer der Wirtschaftstreuhänder. Eingearbeitet ist die UGB-Novelle (RÄG 2014 - einschließlich des APRÄG 2016) mit ihren neuen Standards für den Ansatz und die Bewertung von langfristigen Verpflichtungen, die die sogenannte „Bilanz-Richtlinie“ der EU umsetzt.

### **Gutachten und Rückstellung für alle leistungsorientierten Modelle**

Alle ausgelagerten leistungsorientierten Pensionskassen- und BKV-Zusagen sind von der neuen Bewertung und Bilanzierung betroffen.

Zu bewerten ist jedenfalls die Gesamtverpflichtung, z.B. jene für Pensionen. Das ist die Verpflichtung des Unternehmens zum Abschlusstichtag gegenüber allen Berechtigten – inklusive ausgelagerter Teile.

Auch faktische Verpflichtungen<sup>1</sup> sind dabei zu berücksichtigen.

Wurden Verpflichtungen ausgelagert, z.B. an eine Pensionskasse oder eine BKV oder in Form einer Abfertigungs-Auslagerungsversicherung, sind auch die Vermögen in den ausgelagerten Lösungen festzustellen. Sie entsprechen für diesen Zweck der Deckungsrückstellung, gegebenenfalls zuzüglich einer Schwankungsrückstellung.

Bei ausgelagerten Verpflichtungen sind die Rückstellung oder das Guthaben<sup>2</sup> als Differenz zwischen Gesamtverpflichtung und Vermögen zu ermitteln.

Betroffen von dieser AFRAC-Stellungnahme sind nicht nur Pensionen, sondern auch Abfertigungs- und Jubiläumsgeld-Verpflichtungen. Für sie ist zwar eine vereinfachte Bewertung weiterhin möglich, eine Überprüfung mit versicherungsmathematischen Gutachten ist jedoch vorgesehen. Dabei sind die neuen AFRAC-Berechnungsvorgaben einzuhalten.

Auch bei einer Auslagerungsversicherung ist eine Gesamtverpflichtung zu ermitteln und dem Vermögen in der Versicherung gegenüber zu stellen.

### **Versicherungsmathematik auch für Abfertigung und Jubiläumsgeld**

Für Abfertigungs- und Jubiläumsgeld-Verpflichtungen ist es empfehlenswert, zumindest eine versicherungsmathematische Berechnung nach AFRAC-Standards durchzuführen. Diese Vergleichsberechnungen können unabhängig vom Bilanzstichtag erstellt werden. Trotz Auslagerungsversicherung ist die Gesamtverpflichtung zu ermitteln.

### **Neue Wahlrechte bei der Rückstellungsberechnung**

Die AFRAC-Stellungnahme definiert einmalige Optionen für die Bewertung, die sich insbesondere bei Pensionsrückstellungen auswirken. Die gleichen Entscheidungsspielräume gibt es jedoch auch bei den anderen Personalrückstellungen.

Wahlrechte und Entscheidungserfordernisse gibt es für

- Ermittlung des Rechnungszinses
- Bewertungsverfahren

<sup>1</sup> Eine faktische Verpflichtung besteht, wenn das Unternehmen auf Grund der Fakten und Umstände keine realistische Alternative zur Erbringung einer bestimmten Leistung

an Berechtigte hat, auch ohne dass eine rechtliche Verpflichtung besteht.

<sup>2</sup> Guthaben sind gemäß AFRAC-Stellungnahme nicht oder nur eingeschränkt bilanziell ansetzbar.

Der Rechnungszinssatz kann

- in Höhe des „aktuellen Zinssatzes“

(Marktzins für Unternehmensanleihen hochklassiger Bonität) oder

- in Höhe des gleitenden Durchschnittzinssatzes (d.h. aktueller Zinssatz plus Zinssätze der

letzten vier bis neun Jahre) festgelegt werden. Zusätzlich sind - je Mitarbeitergruppe - Aussagen zu zukünftigen Steigerungen von Pensionen und Anwartschaften etc. erforderlich. Als Bewertungsverfahren kann

- Verfahren der laufenden Einmalprämien (PUC-Methode) oder
- Teilwert-Methode gewählt werden.

Die neue Art der Berücksichtigung des Rechnungszinses ist eine der wesentlichsten Änderungen im Vergleich zur Bewertung nach den früheren Fachgutachten. Der definierte Marktzinssatz und die Steigerung von Anwartschaften und Pensionen sind separat zu betrachten und zu berücksichtigen. Die bisher übliche Verwendung eines pauschalen Realzinses – ermittelt aus dem Marktzinsniveau unter Berücksichtigung von pauschalen Steigerungsannahmen – ist nicht mehr möglich.

Bei Bilanzierung nach IFRS kann die Bewertung nach IAS 19 (d.h. unter Anwendung der PUC-Methode) auch für die Bilanz nach UGB (Unternehmensgesetzbuch) verwendet werden.

### **Aussagen sind erforderlich, Entscheidungen sind zu treffen!**

Arbeitgeber müssen einmalig das zukünftig angewendete Bewertungsverfahren und die Ermittlungs-Methode des Rechnungszinses festlegen und ihrem Gutachter bekannt geben. Wichtig! Die gewählten Optionen für Rechnungszins und Bewertungsverfahren sind stetig anzuwenden. Die jetzt getroffene Entscheidung ist für die Zukunft bindend!

**Tipp:** Nur konkrete Berechnungen zeigen, ob die neuen AFRAC-Vorgaben zu höheren oder niedrigeren Rückstellungen führen.

Geeignete und verlässliche Annahmen sind auch zum verwendeten Pensionsalter, für zukünftige Erhöhungen der Pensionen und Gehälter, für Biennalsprünge usw. erforderlich – jeweils abhängig von der bestehenden Verpflichtung und heruntergebrochen auf unterschiedliche Pensionsmodelle oder Mitarbeitergruppen.

Wesentlich vor allem für die Bewertung von Abfertigungsverpflichtungen:

Fluktuationswahrscheinlichkeiten sind zu berücksichtigen, wenn verlässliche Informationen vorhanden sind.

Die Berechnungen haben grundsätzlich zum Abschlussstichtag zu erfolgen. Ein sogenannter „Fast close“ ist möglich, wenn eine Nachkontrolle der Daten und Annahmen und gegebenenfalls eine Korrektur zum - späteren - Abschlussstichtag erfolgt.

Für Bewertungen nach Unternehmensgesetzbuch kann auch ein Zinssatz von einem früheren Stichtag verwendet werden, z.B. jener von Ende September statt von Ende Dezember. Einzige Voraussetzung ist, dass dann jedes Jahr der gleiche Stichtag gewählt wird.

**Tipp:** Gutachten müssen nicht bis unmittelbar nach dem Bilanzstichtag warten. Vorgezogene Gutachten reduzieren Zeitdruck und erleichtern Planungen im Bilanzprozess. Berechnungsergebnisse fließen in Bilanzierung ein

Gewinne bzw. Verluste aus der Veränderung der Verpflichtungshöhe werden in jeder Periode sofort und vollumfänglich wirksam.

Übersteigt die Gesamtverpflichtung das Vermögen der ausgelagerten Teile (z.B. in einer Pensionskasse), ist die Differenz als Rückstellung zu bilanzieren. „Guthaben“ - das ausgelagerte Vermögen übersteigt die Gesamtverpflichtung - sind nicht oder nur eingeschränkt bilanziell ansetzbar.

Im Anhang zur Bilanz sind u.a. das gewählte Finanzierungsverfahren, die verwendeten Parameter und die Behandlung eines Unterschiedsbetrages zu erläutern.

### **Übergangsregelung:**

Differenzen zwischen bisheriger und neuer Bewertung gemäß AFRAC-Stellungnahme können auf bis zu fünf Jahre gleichmäßig verteilt werden. Die Erfassung ist als Aktive Rechnungsabgrenzung oder Unterschiedsbetrag zulässig.

Der Unterschiedsbetrag ist durch eine Vergleichsberechnung zu Beginn des Wirtschaftsjahres der Erstanwendung (also i.d.R. per 1.1.2016) zu ermitteln.

### **Einmalige und regelmäßige Entscheidungen und Berechnungen erforderlich**

Zu jedem Abschlussstichtag hat eine Neuberechnung der Gesamtverpflichtung (z.B. für Pensionen) zu erfolgen, und zwar auf Basis jeweils aktueller Zinsannahmen, aktueller Aussagen zu Erhöhungen der (zukünftigen) Pensionen, Gehälter, Fluktuationen etc. und unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen versicherungsmathematischen Annahmen. Einmalig sind Entscheidungen zur Definition des Rechnungszinses und zur Bewertungsmethode erforderlich.

Einmalig vor der Erstanwendung ist zu entscheiden, über welchen Zeitraum verteilt eine Differenz zwischen bisheriger und neuer Bewertung abgebaut wird.

Für alle Abfertigungs- und Jubiläumsgeld- sowie vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen ist ein Gutachten nach den AFRAC-Standards empfehlenswert.